

**Satzung  
über die Fernheizung der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
vom 14.08.1968<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001<sup>2</sup>**

Auf Grund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 25.09.1964 (GVBl S. 145) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 05.07.1968 folgende Satzung:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein betreibt durch die Technischen Werke Ludwigshafen am Rhein AG (kurz: TWL) eine Fernheizung mit Heizwasser als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Fernheizwerke liefern auch Energie zur Erzeugung von heißem Leitungswasser.

**§ 2  
Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet der Fernheizung ergibt sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlagen.

**§ 3  
Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der im Versorgungsgebiet der Fernheizung gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die Fernheizung anzuschließen (Anschlusszwang). Sie und die sonstigen Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter und dergl.) der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf aus der Fernheizung zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (3) In dem in der Anlage 2 näher bezeichneten Versorgungsgebiet gilt der Anschluss- und Benutzungszwang des Abs. 1 nur für die Grundstücke, auf denen nach dem 01.01.1972 Neubauten errichtet werden. In dem in der Anlage 3 näher bezeichneten Versorgungsgebiet gilt der Anschluss- und Benutzungszwang des Abs. 1 nur für die Gebäude, die nach dem 01.06.1994 fertiggestellt werden. Die Stadt kann in diesen Gebieten den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn die Fernwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Anschlussberechtigte die Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen wird im Rahmen des den TWL wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz der TWL zu decken.

---

<sup>1</sup> Stadtanzeiger vom 24.08.1968

<sup>2</sup> Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001

- (5) Der Antrag auf Beschränkung des Bezugs auf einen gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den TWL einzureichen.
- (6) Der Anschlussnehmer hat den TWL vor Errichtung einer eigenen Wärmeversorgungsanlage nach dem in den vorherigen Absätzen durchgeführten Verfahren zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang den TWL Mitteilung zu machen.

#### **§ 4 Fernheizleitungen**

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Verlegung und Unterhaltung von Heizleitungen, die der Versorgung ihres Grundstückes dienen, zu dulden. Die Leitungen sind nach technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu verlegen.

#### **§ 5 Allgemeine Versorgungsbedingungen**

Für die Versorgung mit Fernwärme und Warmwasser gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 742, in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen den in § 3 Abs. 1 angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang verstößt,
2. die Errichtung einer eigenen Wärmeversorgungsanlage nicht anzeigt (§ 3 Abs. 6),
3. gegen die Duldungspflicht des § 4 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar.

#### **§ 7 In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.1968 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 14.08.1968

Stadtverwaltung

L.S. gez.: Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Fernheizung  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Das Versorgungsgebiet der Fernheizung erstreckt sich auf den

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Pfingstweide"

und wird begrenzt

im Norden:

Stadtkreisgrenze von Grundstück Plan-Nr. 2326 bis 2361; Nordostgrenze des Grundstücks Plan-Nr. 2341; Überquerung des Autobahnzubringers von der nord-östlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 2341 zur nördlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 2361; nördliche Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 2361;

im Osten:

Östliche Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 2361, 2362, 2363 und 2364; nördliche Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 2380; östliche Grenze der Grundstücke Plan-Nrn. 2380 bis 2367; Überquerung des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 2302, des Frankenthaler Kanals und des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 2297 in Höhe des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 2390;

im Süden:

Südliche Grenze des Wirtschaftsweges (Plan-Nr. 2297), der Grundstücke Plan-Nrn. 2297/3, 2297/4 und der L 453 (Plan-Nr. 2297 1/2);

im Westen:

Überquerung der L 453; des Frankenthaler Kanals und des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 2302 in Höhe des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 2313; östliche Grenze des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 2313 vom Wirtschaftsweg Plan-Nr. 2302 bis zur Stadtgrenze; Stadtkreisgrenze vom Wirtschaftsweg Plan-Nr. 2318 bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Plan-Nr. 2326

**Anlage 2 zur Satzung über die Fernheizung  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Das Versorgungsgebiet der Fernheizung erstreckt sich auf das

Gebiet Innenstadt

und wird begrenzt

- im Norden: Südliche Seite der Denisstraße  
Südliche Grundstücksgrenze der Firma Grünzweig + Hartmann  
Bundesbahn - BASF - Gleis
- im Westen: Betriebsgelände der Deutschen Bundesbahn
- im Süden: Betriebsgelände der Deutschen Bundesbahn  
Dammstraße, Berliner Platz
- im Osten: Rheinuferstraße, Zollhofstraße

**Anlage 3 zur Satzung über die Fernheizung  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Das Versorgungsgebiet der Fernheizung erstreckt sich auf das Gebiet Rheinufer Süd und wird begrenzt:

- im Norden: Südliche Seite der Bleichstraße,
- im Westen: östliche Seite der Roonstraße/nördliche Seite der Rottstraße (zwischen Roon- und Karl-Krämer-Straße) östliche Seite der Karl-Krämer-Straße,
- im Süden: nördliche Seite der Wittelsbachstraße,
- im Osten: Rheinufer/Ufer Luitpoldhafen.

Ausgenommen ist das Betriebsgelände der Fa. Halberg Maschinenbau GmbH.